

Ermessenslenkende Weisungen 2019 Jobcenter Landkreis Starnberg

Die nachstehenden Weisungen gelten grundsätzlich für die beteiligten Jobcenter. Gültigkeit bis auf weiteres.

In begründeten Einzelfällen ist mit Genehmigung des Teamleiters oder des Geschäftsführers eine Förderung über die angegebenen Pauschalen der einzelnen Leistungsarten hinaus möglich, wenn das angestrebte Ziel (Integration) nicht anderweitig erreichbar ist.

<u>Vorbemerkung</u>	Entscheidungsbefugnis / Ausnahmen: <u>Integrationsfachkraft:</u> Bis 500,- € je Förderfall (sofern es nachfolgend keine abweichende Regelung gibt). Auch für individuelle Hilfen außerhalb der aufgeführten Leistungsarten VB, ESG, Leistungen für Selbständige, Freie Förderung und EGZ (Förderausschluss beachten). <u>Teamleiter/Geschäftsführer:</u> Kosten übersteigen die genannten Obergrenzen; sonstige Einzel-/Ausnahmefälle	Förderungsschluss für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget a) Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit b) keine Notwendigkeit c) andere Leistungsträger oder Dritte sind zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder erbringen gleichartige Leistungen d) Arbeitgeber sind gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet e) TN einer Bildungsmaßnahme bzw. Förderung beruflicher Kenntnisse f) Regelleistungen des SGB II oder SGB III dürfen nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen werden g) Reisekosten nach §309 SGB III h) §44 - Vorschusszahlungen sind nicht zulässig (Ausnahme siehe Reisekosten) i) §44 – kein Darlehen
----------------------------	--	--

Leistungsart	Dauer / Höhe Obergrenze	Pauschale	Ausschluss	Nachweise	Besonderheiten
--------------	-------------------------	-----------	------------	-----------	----------------

Vermittlungsbudget - Förderkategorie Anbahnung einer Beschäftigung Fachliche Weisung					
Bewerbungskosten	Grundsätzlich bis 130,- € im Jahr. Weitere Kosten können nach Einzelfallentscheidung der Integrationsfachkraft übernommen werden, wenn die vorgelegten Bewerbungen <i>zielgerichtet</i> waren.	5.-€ je schriftliche Bewerbung	alle nicht schriftlichen, nicht in Papierform eingereichten Bewerbungen; Onlinebewerbungen	Liste	Jahresfrist beginnt mit der erstmaligen Antragstellung und läuft kalendermäßig 12 Monate ab.
Reisekosten	bis zu 130,- € pro Antrag öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe jedoch maximal 130,- € In begründeten notwendigen Einzelfällen können die Kosten für Fahrkarten im Voraus gezahlt werden. Übernachungskosten bis max. 60€	Kfz 0,20 € / km oder ÖPNV niedrigste Klasse	Tagegeld; außerhalb EU; i. d. R. keine Kostenübernahme für Sitzplatzreservierungen, Kostenübernahme durch Arbeitgeber.	Einladung durch AG und Bestätigung d. Arbeitgebers über die Teilnahme oder ähnlicher Nachweis Übernachungskosten: Originalnachweis anfordern	Zielberuf und Suchradius müssen im Sinne einer Integration realistisch sein; Ausschließliche Suche im TPB schließt RK bundesweit oder innerhalb EU in der Regel aus. In EU/EWR-Staaten/ Schweiz: die Beschäftigung muss mindestens 15 Std/W umfassen. in Deutschland SV-pflichtig.

Unterstützung der Persönlichkeit	Nur in speziellen Einzelfällen bis zu 100,- Euro im Jahr	Tatsächliche Kosten		Rechnungen oder adäquate Nachweise im Original	Notwendigkeit ist zu begründen
---	--	---------------------	--	--	--------------------------------

Leistungsart	Dauer / Höhe Obergrenze	Pauschale	Ausschluss	Nachweise	Besonderheiten
---------------------	--------------------------------	------------------	-------------------	------------------	-----------------------

Vermittlungsbudget - Förderkategorie Aufnahme der Beschäftigung					
Reisekosten	Zur Aufnahme einer auswärtigen Arbeitsstelle bis 130,-€ ; öffentliche Verkehrsmittel nach angefallenen Kosten, höchstens 130,-€	Kfz 0,20€ je km ÖPNV niedrigste Klasse	Entfernung unter 30 km einfache Fahrt	Arbeitsvertrag; Nachweise, dass AG entsprechende Leistungen nicht übernimmt	Zielberuf und Suchradius müssen im Sinne einer Integration realistisch sein; Ausschließliche Suche im TPB schließt RK bundesweit oder innerhalb EU in der Regel aus, EU/EWR-Staaten/ Schweiz: die Beschäftigung muss mindestens 15 Std/W umfassen.
Fahrtkosten	bis zu 2 Monaten max. 250,- € monatlich (die Dauer der zu bewilligenden FKB ist in der Stellungnahme zum Antrag zu ergänzen)	Kfz 0,20 € je km ÖPNV niedrigste Klasse	Kurze Strecken bis zu 30 km für einfache Fahrt; Mini-Job Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Gewährung von Trennungskostenbeihilfe	Arbeitsvertrag; Nachweis, dass AG entsprechende Leistungen nicht übernimmt	Einzelfallentscheidung mit besonderer Begründung nach Absprache mit TL
Kosten für getrennte Haushaltsführung	Bis zu 6 Monaten, nur tatsächliche Kosten, aber max. 340,- Euro monatlich (die Dauer der zu bewilligenden TKB ist in der Stellungnahme zum Antrag zu ergänzen) (Höhe in Anlehnung an § 86 SGB III festgelegt)		Tagespendelbereich Mini-Job Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Gewährung von Fahrtkostenbeihilfe	Arbeitsvertrag, Nachweis über 2. Wohnsitz (Mietvertrag etc.);	Ist nur zu gewähren bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, begründete Fälle in Absprache mit der Teamleitung
Umzugskosten	bis zu 750,- Euro je Bedarfsgemeinschaft		Umzug innerhalb Tagespendelbereich, Mini-Job, keine Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.	Rechnungen; Bei Umzügen – nicht selbst durchgeführt - mit Unternehmen - sind mind. drei Angebote erstellen zu lassen	In der Regel werden nur selbst durchgeführte Umzüge gefördert; Umzüge mit Umzugsfirmen sind nur im Einzelfall förderbar und ausführlich zu begründen (VERBIS)
Familienheimfahrten u. Verpflegungsmehraufwendungen	Max. 250,00 € mtl., max. 2 Monate		Arbeitsaufnahme im TPB,	Arbeitsvertrag; Nachweise, dass AG entsprechende Leistungen nicht übernimmt	Antrag VB: sonstige Kosten, Arbeit außerhalb TPB ohne doppelte Haushaltsführung. Familienheimfahrt: 1 x mtl. Mit Kindern im Haushalt: 2 x mtl.

Führerschein	Grundsätzlich keine Förderung des Führerscheines für PKW. Grundsätzlich keine Übernahme von Kosten für eine MPU bei PKW.				Bei Führerschein sind Einzelfallentscheidungen bei besonders begründeter Notwendigkeit in Absprache mit der Teamleitung oder der Geschäftsführung zu treffen und in VERBIS ausführlich zu dokumentieren.
PKW	Grundsätzlich keine Förderung bei Kauf, Unterhalt oder Instandhaltung eines PKW.				Ausnahme Schwerbehinderte nach R mit TL oder GF im Einzelfall bei besonders begründeter Notwendigkeit. (Vorrangige Förderungen beachten!!)
	Dauer / Höhe Obergrenze	Pauschale	Ausschluss	Nachweise	Besonderheiten

Arbeitsmittel	Arbeitskleidung: max. 200,- Euro Arbeitsausrüstung: max. 250,- Euro		Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet die Arbeitskleidung /-ausrüstung zu stellen nicht für Mini-Job	Arbeitsvertrag Nachweis über die angemessenen Kosten Rechnung	besondere Notwendigkeit der Förderung begründen!
Kosten für Nachweise	bis max. 200,- € für - Berechtigungsscheine - Zertifizierungen - Gesundheitsnachweise - sonstiges in Absprache mit FK		Wenn der beantragte Nachweis nicht im Zusammenhang mit einer Integration steht	Belege oder Rechnung im Original	besondere Notwendigkeit der Förderung begründen!

Einstiegsgeld §16b SGB II

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	a) mtl. Grundbetrag: max. 50 % der maßgeblichen Regelleistung b) Ergänzungsbetrag*: 20 % der vollen Regelleistung (424 Euro) c) Zuschlag: 10 % der vollen Regelleistung für jedes leistungsberechtigte Mitglied der BG Höchstbetrag: 424,- Euro Längstens für 6 Monate Siehe fachliche Hinweise		Mini-Job Keine Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Kein Wegfall der Hilfebedürftigkeit absehbar Zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erforderlich Aufnahme einer Ausbildung öffentlich geförderte versicherungspflichtige BV	Arbeitsvertrag unbefristet	immer Einzelfallentscheidung nur mit Zustimmung des Teamleiters oder Geschäftsführers! *Ergänzungsbetrag nur, wenn vorher mind. 2 Jahre Arbeitslos oder 6 Monate Arbeitslos und besonders schwere Hemmnisse in der Person Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme erforderlich
--	---	--	--	----------------------------	--

<p>Einstiegsgeld bei Aufnahme einer <u>selbstständigen Tätigkeit</u></p>	<p>a) Grundbetrag: max. 50 % der maßgeblichen Regelleistung b) Ergänzungsbetrag*: 20 % der vollen Regelleistung (424 Euro) c) Zuschlag: 10 % der vollen Regelleistung für jedes leistungsberechtigte Mitglied der BG</p> <p>Höchstbetrag: 424,- Euro</p> <p>Längstens für 6 Monate</p> <p>Siehe fachliche Hinweise</p>		<p>Lediglich nebenberufliche Selbständigkeit Kein Wegfall der Hilfebedürftigkeit absehbar</p> <p>Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht erforderlich fehlende Eignung für eine selbständige Existenz</p>	<p>Gewerbeanmeldung</p> <p>Fachkundliche Stellungnahme</p> <p>Businessplan, dann aussagefähige Tragfähigkeitsbeurteilung (Einzelanforderungen s.a. Arbeitshilfe)</p> <p>sonstige Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p><u>immer Einzelfallentscheidung nur mit Zustimmung des Teamleiters oder Geschäftsführers!</u></p> <p>*Ergänzungsbetrag nur, wenn vorher mind. 2 Jahre Arbeitslos oder 6 Monate Arbeitslos und besonders schwere Hemmnisse in der Person</p> <p>Die vorgelegten Nachweise sind ausführlich zu dokumentieren</p>
---	---	--	---	--	--

Leistungsart	Dauer / Höhe Obergrenze	Pauschale	Ausschluss	Nachweise	Besonderheiten
--------------	-------------------------	-----------	------------	-----------	----------------

<u>Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen §16c SGB II</u>					
<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen</p>	<p>Max. 2.500 Euro als Zuschuss und/oder Darlehen für die notwendige und angemessene Beschaffung von Sachgütern.</p>		<p>Hilfebedürftigkeit wird nicht dauerhaft beendet oder deutlich verringert</p> <p>fehlende Eignung für eine selbständige Existenz</p> <p>Anderweitige Finanzierung (Bankdarlehen , Förderung über KfW etc.) möglich</p> <p>Lediglich zur Umschuldung notwendig Dienstleistungen im Bereich Coaching/Beratung</p>	<p>Prognose liegt vor, dass Selbständigkeit wirtschaftlich tragfähig ist</p> <p>Fachkundliche Stellungnahme;</p> <p>aussagefähige Tragfähigkeitsbeurteilung (s.a. Arbeitshilfe)</p> <p>Wegfall der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes aussichtsreich</p>	<p><u>Entscheidungsvorbehalt durch TL oder GF!</u> Es ist immer die Zustimmung durch die Teamleitung oder die Geschäftsführerin erforderlich.</p>

§§ 16a, 16d, 16f, 16h SGB II

Leistungen der o.a. §§ sind Einzelfallentscheidungen und bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch Teamleiter oder Geschäftsführer.

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit §16g SGB II
Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

Eingliederungszuschuss (EGZ)					
EGZ	Bis max. 8 Monate 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.			Arbeitsvertrag, dabei Mindestlohn beachten! Genauere Begründung aus welchen Gründen bei der jew. Person die Vermittlung erschwert ist und worin die Minderleistung begründet ist.	Achtung: Höherer oder längerer EGZ nach Absprache mit Teamleiter oder Geschäftsführer möglich.

Dokumentationsstandard:

Beratung (einschließlich Entscheidung) zum VB ist im VB-Vermerk mit Betreff: „< Leistungsart(en) >“ entsprechend der Festlegung der Ziel-/Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Inhalte/Struktur des Beratungsvermerks:

- Leistungsart beschreiben: Erstattung der Aufwendungen für Bewerbungen, Erstattung der Umzugskosten, für die Vorstellung bei/als Übernahme der Kosten eines zweiteiligen Anzugs....
- Höhe und Dauer festlegen: Entweder jeweils *individuell* festlegen oder in Anlehnung an die ermessenslenkenden Weisungen des Jobcenters
- Entscheidung begründen
- Ermessensausübung: Für Dritte muss nachvollziehbar sein, warum **dieser** Kunde **diese** Leistung in **der** Höhe und für **die** Dauer erhält!

Notwendigkeit: Warum ist ausgerechnet diese Leistung notwendig?

Es ist nach Vorgabe der gesetzlichen Vorschriften das Ermessen auszuüben.

Anlage Ermessen



Änderungshistorie:

03.02.2012: Erstellung der ermessenlenkenden Weisungen für 2012 in Abstimmung mit den drei JC
09.07.2012 Anpassung der Revisionsergebnisse vom Juni 2012
04.03.2014: Anpassung an die Regelbedarfe: 2012: 374 €, 2014: 391 €
02.02.2015 Gemeinsame Erarbeitung aller JC der AA WM, Überarbeitung und Anpassung an die Rechtslage, Anpassung der Regelbedarfe 2015.
01.08.2015 Ergänzung Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwand
16.02.2016 Anpassung der Alg II Sätze an 2016
01.03.2016 Anpassung EGZ
01.01.2017 Anpassung Regelsätze, Anpassung EGZ, Klarstellung Kfz km Entschädigung.
01.01.2018 Anpassung Regelsätze, Anpassung EGZ, Klarstellung VB Führerschein und KFZ, Anpassung 16c, neu 16g..
01.08.2018 Anpassung EGZ
01.12.2018 Kosten für getrennte Haushaltsführung angepasst.
29.01.2019 Grundlegende Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Weisungen